

**Gesetz
über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag
(BLMVG)**

vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2003)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Grundsätzliches

Art. 1 Umwandlung

¹ Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ umgewandelt.

² Die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag führt ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich die Rechte und Pflichten der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag weiter.

³ Die Statuten regeln die Firmenbezeichnung.

Art. 2 Zweck

¹ Die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag bezweckt die Entwicklung, die Produktion, den Erwerb und den Vertrieb von Informationen, Daten und Medien im Schul- und Lernbereich.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten.

¹⁾ SR 220

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
02-70

Art. 3 *Beteiligung des Kantons*

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat kann die Beteiligung nach Absatz 1 teilweise oder vollständig an Dritte verkaufen.

Art. 4 *Organisation und Aufsicht*

¹ Organisation und Aufsicht richten sich nach den Statuten.

² Die dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat im Sinne dieses Gesetzes wahrgenommen.

2 Personal und Verantwortlichkeit**Art. 5** *Personal*

¹ Das Anstellungsverhältnis des Personals unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 6 *Verantwortlichkeit*

¹ Die Haftung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 7** *Übertragung des Vermögens*

¹ Die Bilanzkonten der Spezialfinanzierung "5084 Fonds Lehrmittelverlag" werden per 30. Juni 2002 bereinigt, so dass sie den Anforderungen einer handelsrechtlichen Bilanz genügen und die Finanzierung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag gesichert ist.

² Der Regierungsrat fasst die notwendigen Beschlüsse zur Bereinigung. Er beschliesst insbesondere

- a die Höhe der Abschreibung des Lagerbestandes und
- b die Höhe der Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Investitionsrechnung des Kantons.

³ Aktiven und Passiven der bereinigten Bilanz werden auf den 1. Juli 2002 auf die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag übertragen.

⁴ Die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag führt bis zum Zeitpunkt der Umwandlung eine eigene Rechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird per 30. Juni 2002 aufgelöst.

Art. 8 *Zuständigkeit zur Umwandlung*

1. Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat beschliesst den Wortlaut der ersten Statuten der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag mit Ausnahme der Höhe des Aktienkapitals und dessen Stückelung sowie des Umwandlungsartikels.

² Über spätere Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag.

Art. 9 *2. Regierungsrat*

¹ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Berner Lehrmittel- und Medienverlags in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

³ Der Regierungsrat beschliesst

- a die Umwandlungsbilanz und damit die Höhe des Aktienkapitals,
- b die Stückelung der Aktien und
- c den Umwandlungsartikel in den Statuten der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag.

Art. 10 *Anstellungsverhältnisse*

¹ Auf den Zeitpunkt der Umwandlung werden die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse zwischen der Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag und dem Personal aufgehoben. Die Anstellungsbehörde erlässt die notwendigen Verfügungen.

Art. 11 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

¹ Auf die Tatsachen, die vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eingetreten sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

² Insbesondere haftet der Kanton weiterhin für alle Verbindlichkeiten, die die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag vor der Umwandlung eingegangen ist.

Art. 12 Darlehen

¹ Der Regierungsrat kann der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag während einer Übergangszeit von maximal drei Jahren Darlehen gewähren.

Art. 13 Umwandlungskosten

¹ Sämtliche Kosten der Umwandlung sind von der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag zu übernehmen.

Art. 14 Änderung eines Erlasses

¹ Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Artikel 7 und Artikel 14b VSG treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Artikel.

Art. 16 Ausserkrafttreten

¹ Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald der Kanton an der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag nicht mehr beteiligt ist und die Darlehen gemäss Artikel 12 zurückbezahlt sind.

Bern, 6. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Widmer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 3838 vom 13. November 2002:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003*

²⁾ BSG 432.210

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
06.06.2002	01.07.2002	Erlass	Erstfassung	02-70

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	06.06.2002	01.07.2002	Erstfassung	02-70